

**Satzung**  
**über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 68**  
**„Mischgebiet zwischen Potsdamer Straße und Striewitzweg“**

- Lesefassung -

§ 1

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), wird für den in der Anlage gekennzeichneten Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 68 „Mischgebiet zwischen Potsdamer Straße und Striewitzweg“ der Stadt Teltow die Veränderungssperre als Satzung erlassen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist und beinhaltet die Flurstücke 63, 65/2, 67/3, 67/5, 69/4, 268, 289 und 290 aus der Flur 17 der Gemarkung Teltow.

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Anlage hier nicht abgedruckt (Fundstelle: Amtsblatt für die Stadt Teltow Nr. 4 Jahrgang 23 vom 23. April 2014)

Die Veränderungssperre wurde gemäß der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert (Fundstelle: Amtsblatt für die Stadt Teltow Nr. 02 Jahrgang 25 vom 18. April 2016).